Allgemeine Geschäftsbedingungen

Elektroinstallationen

swissnrg AG · Stand: 30. Oktober 2026

1 Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über die Planung und Installation von Elektroanlagen sowie von Anlagen der Gebäudeautomation durch die swissnrg AG (nachfolgend Leistungserbringerin).

1.2 Anderslautende Bedingungen haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Leistungserbringerin ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

2 Angebot

2.1 Ein Angebot ist während der von der Leistungserbringerin genannten Frist verbindlich.

2.2 Enthält ein Angebot keine Frist, bleibt die Leistungserbringerin während 30 Tagen gebunden.

3 Vertragsbestandteile

Die folgenden Dokumente sind Bestandteile des Vertrages in der folgenden Rangordnung, die bei Widersprüchen gilt:

1. Das schriftlich ausgefertigte und beidseitig unterzeichnete Vertragsdokument. Ist kein schriftliches Vertragsdokument vorhanden, gilt die Offerte bzw. die Auftragsbestätigung der Leistungserbringerin.
2. Die Offerte der Leistungserbringerin, sofern nicht bereits in Ziff. 1 enthalten.
3. Die von der Bauleitung und vom Kunden genehmigten Pläne und technischen Angaben.
4. Diese vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
5. Die Norm SIA 118/380 «Allgemeine Bedingungen für Gebäudetechnik», sofern im Vertrag vereinbart.
6. Die Norm SIA 118:2013 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten», sofern im Vertrag vereinbart.

4 Lieferungen und Leistungen

Die Leistungen und Lieferungen (inkl. der Leistungsabgrenzung) der Leistungserbringerin sind im Vertragsdokument bzw. der Offerte oder der Auftragsbestätigung abschliessend festgelegt.

5 Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Der Kunde stellt sicher, dass die Leistungserbringerin zu den vereinbarten Terminen freien Zugang zu den Arbeitsorten hat und dass Baustrom, Wasser und Beleuchtung kostenlos zur Verfügung stehen.

5.2 Der Kunde stellt die für die Ausführung notwendigen Pläne und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung und erteilt erforderliche Freigaben fristgerecht.

5.3 Vor Bohrungen, Kernbohrungen, Durchbrüchen oder Spitzarbeiten informiert der Kunde die Leistungserbringerin über Lage und Verlauf bestehender Leitungen (vgl. Ziff. 14.2).

5.4 Mehraufwand infolge nicht oder nicht rechtzeitig erfüllter Mitwirkungspflichten wird dem Kunden nach Aufwand verrechnet.

6 Vergütung

6.1 Die Vergütung wird in der Vertragsurkunde oder der Offerte bzw. Auftragsbestätigung festgelegt.

6.2 Ohne abweichende Vereinbarung werden die Arbeit und das Material nach Zeit und Aufwand aufgrund der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Ansätze der Leistungserbringerin (gemäss Vertrag bzw. Offerte oder Auftragsbestätigung) in Rechnung gestellt.

6.3 Transporte von Material und Werkzeug ab Lager der Leistungserbringerin sind in den Ansätzen enthalten (vgl. Ziff. 9.1). Fahrzeiten bzw. Wegpauschalen, Transporte von Material ab Lieferant, Spezialtransporte sowie andere Nebenkosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt, sofern sie nicht in der Offerte enthalten sind.

6.4 Die Vergütung umfasst nur die ausdrücklich aufgeführten Anlageteile und Arbeiten. Vom Kunden verlangte Mehrleistungen und Änderungen werden zu den im Vertrag oder in der Offerte bzw. Auftragsbestätigung angewendeten Ansätzen in Rechnung gestellt. Verlangte Überzeit-

und Sonntagsarbeit wird mit den üblichen Zuschlägen verrechnet, sofern nichts anderes geregelt ist.

6.5 Sofern Globalpreise vereinbart werden, behält sich die Leistungserbringerin eine Preisanpassung vor, wenn sich zwischen dem Zeitpunkt der Offerte und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise um mehr als 3 % ändern. Die Anpassung erfolgt sinngemäss nach den Teuerungsregeln der Norm SIA 118 (Art. 64 ff.).

6.6 Sofern Pauschalpreise vereinbart werden, bleibt eine Preisanpassung aufgrund ausserordentlicher Umstände gemäss Art. 59 der Norm SIA 118:2013 vorbehalten.

6.7 Bei Global- und Pauschalpreisen erfolgt eine Preisanpassung ausserdem, wenn

a. die Arbeitstermine aus einem von der Leistungserbringerin nicht verschuldeten Grund geändert werden müssen;

b. Art und Umfang der vereinbarten Leistungen eine Änderung erfahren haben;

c. das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Kunden gelieferten Angaben oder Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

7 Zahlungsbedingungen

7.1 Sofern keine anderen Abmachungen vereinbart sind, gelten folgende Zahlungsbedingungen: Rechnungen für Installationen und Lieferungen sind zahlbar innert 30 Tagen rein netto. Bei grösseren oder über einen längeren Zeitraum dauernden Aufträgen werden dem Baufortschritt entsprechende Teilzahlungen in Rechnung gestellt. Diese sind innerhalb von 10 Tagen zu bezahlen. Der Kunde darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von der Leistungserbringerin nicht anerkannter Gegenforderungen weder zurückhalten noch kürzen.

7.2 Bei Aufträgen ab CHF 20'000.– oder bei speziell bestelltem Material (z. B. Photovoltaik-Module, Batteriespeicher, Ladestationen, KNX-Komponenten) kann die Leistungserbringerin eine Anzahlung von bis zu 30 % verlangen.

7.3 Die Zahlungsfrist gilt als Verfalltag. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungstermine werden ohne besondere Mahnung Verzugszinsen von 5 % berechnet. Ab der zweiten Mahnung kann eine Mahngebühr von CHF 20.– erhoben werden.

8 Asbest und andere gesundheitsgefährdende Stoffe

8.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Leistungserbringerin aus gesetzlichen Gründen verpflichtet ist, die Arbeiten sofort einzustellen, wenn in deren Verlauf ein besonders gesundheitsgefährdender Stoff wie bspw. Asbest oder PCB vorgefunden wird. In diesem Fall wird der Kunde sofort darüber orientiert (Art. 32 Abs. 3 Bauarbeitenverordnung). Die Kosten dafür und die fachgerechte Entsorgung gehen zu Lasten des Kunden.

8.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungserbringerin im Voraus auf ihm bekannte Vorkommen von Asbest oder anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen hinzuweisen.

8.3 Die verabredeten Fristen und Termine verschieben sich beim Einstellen der Arbeiten aus diesem Grund bis auf Weiteres; die Arbeiten werden erst nach Abschluss der notwendigen Massnahmen oder nach der Risikobewertung fortgesetzt. Im Übrigen gilt Ziff. 10 hiernach.

9 Transport, Lager und Entsorgung

9.1 Die Auslagen für Transporte von Material und Werkzeug ab Lager der Leistungserbringerin zur Vornahme der Vertragsarbeiten gehen zu Lasten der Leistungserbringerin. Für die übrigen Transporte gilt Ziff. 6.3.

9.2 Der Kunde stellt der Leistungserbringerin bei Bedarf einen abschliessbaren, für Zu- und Abfuhr leicht zugänglichen, feuersicheren Raum als Zwischenlager vor Ort kostenlos zur Verfügung.

9.3 Altmaterial und Verpackungen werden nach Aufwand entsorgt und verrechnet, sofern dies nicht in der Offerte enthalten ist.

10 Termine

10.1 Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn dies die Parteien in der Vertragsurkunde bzw. Offerte ausdrücklich vereinbart haben.

10.2 Hält die Leistungserbringerin verbindliche Termine nicht ein, kommt sie ohne Weiteres in Verzug. In den übrigen Fällen hat der Kunde die Leistungserbringerin durch schriftliche Mahnung und unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist in Verzug zu setzen.

10.3 Eine Frist ist auch dann eingehalten, wenn der bestimmungsgemässe Betrieb möglich beziehungsweise nicht beeinträchtigt ist, aber noch Nacharbeiten oder weitere Leistungen erforderlich sind.

10.4 Kann die Leistung aufgrund von Verzögerungen, die nicht die Leistungserbringerin zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin erbracht werden, so hat die Leistungserbringerin Anspruch auf eine Anpassung des Terminprogramms und auf eine Verschiebung der vertraglich festgelegten Termine.

10.5 Kein Verschulden der Leistungserbringerin liegt namentlich vor bei Verzögerungen infolge von höherer Gewalt, behördlichen Massnahmen, nicht voraussehbaren Baugrundverhältnissen, Umweltereignissen und bei Verspätungen, welche aufgrund von Abhängigkeiten von Dritten entstanden sind.

10.6 Sobald für die Leistungserbringerin Verzögerungen erkennbar sind, zeigt sie dies dem Kunden unverzüglich schriftlich an.

11 Rücktritt durch den Kunden

Tritt der Kunde vor Vollendung der Arbeiten vom Vertrag zurück (Art. 377 OR), vergütet er der Leistungserbringerin die bereits geleistete Arbeit, das bestellte oder bereits gelieferte Material sowie allfällige Rücknahmegebühren der Lieferanten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche der Leistungserbringerin bleiben vorbehalten.

12 Abnahme und Sicherheitsnachweis

12.1 Sobald dem Kunden die Abnahmebereitschaft gemeldet wird, hat er die Arbeiten innerhalb angemessener Frist zu prüfen und der Leistungserbringerin allfällige Mängel innert 60 Tagen mitzuteilen. Unterlässt er dies, gelten die Arbeiten als genehmigt. Für verdeckte Mängel gilt Ziff. 13.

12.2 Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, welche die Funktionstüchtigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, darf die Abnahme nicht verweigert werden. Die Leistungserbringerin hat derartige Mängel innert der vereinbarten Frist zu beheben. Bei erheblichen Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegenden Mängeln kann der Kunde die Abnahme verweigern. In diesem Falle hat er der Leistungserbringerin eine angemessene Nachfrist zu gewähren, innerhalb welcher der vertragsmässige Zustand herzustellen ist. Danach ist dem Kunden die Abnahmebereitschaft erneut anzuzeigen.

12.3 Nach Fertigstellung übergibt die Leistungserbringerin dem Kunden den Sicherheitsnachweis gemäss Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) inkl. Mess- und Prüfprotokoll. Gebühren des Netzbetreibers, Anschlusskosten sowie die Kosten einer unabhängigen Abnahmekontrolle gehen zu Lasten des Kunden, sofern sie nicht in der Offerte enthalten sind.

13 Gewährleistung

13.1 Die Leistungserbringerin leistet Gewähr für eine mängelfreie Ausführung ihrer Arbeiten. Die Fristen beginnen mit der Abnahme: bei einer gemeinsamen Abnahme mit der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls, andernfalls mit der Fertigstellung und Ablieferung bzw. der Inbetriebnahme durch den Kunden.

13.2 Während zwei Jahren ab Abnahme kann der Kunde Mängel jederzeit rügen. Danach sind verdeckte Mängel innert 60 Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen.

13.3 Mängelrechte für Arbeiten an unbeweglichen Werken verjähren fünf Jahre nach der Abnahme, im Übrigen zwei Jahre nach der Abnahme.

13.4 Liegt ein Mangel vor, verpflichtet sich die Leistungserbringerin, den Mangel innert angemessener Frist und auf ihre Kosten zu beheben (Nachbesserung). Ist der Mangel nachweislich auf mangelhafte Ausführung der Arbeiten oder auf fehlerhaftes, von der Leistungserbringerin geliefertes Material zurückzuführen, so werden derartige Teile von der Leistungserbringerin innerhalb angemessener Frist nach ihrer Wahl instand gesetzt oder ausgewechselt. Voraussetzung ist, dass ihr die Mängel fristgerecht gemäss Ziff. 13.2 angezeigt werden.

13.5 Für Apparatelieferungen (Schalter, Steckdosen etc.) gelten ergänzend die Garantiebestimmungen des Herstellers. Zwingende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

13.6 Keine Gewährleistung besteht für Mängel, die nicht durch die Leistungserbringerin zu vertreten sind, wie beispielsweise mangelhafte Instandhaltung, natürliche Abnützung, unsachgemässe Bedienung oder Eingriffe Dritter. Für daraus resultierende Schäden lehnt die Leistungserbringerin unter Vorbehalt von Ziff. 14.5 jegliche Haftung ab.

14 Haftung

14.1 Soweit gesetzlich zugelassen, wird die Haftung der Leistungserbringerin

a. beschränkt auf 50 % der geschuldeten Vergütung bzw. im Falle von periodisch wiederkehrenden Vergütungen auf 50 % der jährlich zu bezahlenden Vergütung. In jedem Fall ist die maximale Haftung jedoch auf CHF 1'000'000.00 beschränkt;

b. ausgeschlossen für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie für Mangelfolgeschäden oder Schäden infolge von Datenverlusten.

14.2 Die Leistungserbringerin lehnt jede Haftung ab für Beschädigungen an bestehenden, verdeckten Leitungen, von denen sie keine Kenntnis hatte oder keine Kenntnis haben konnte. Die Haftung der Leistungserbringerin für Schäden oder Folgeschäden, die durch falsche oder fehlende Angaben des Kunden gemäss Ziff. 5.3 entstehen, ist ausgeschlossen.

14.3 Für Schäden und Verzögerungen, welche im Zusammenhang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen entstehen, übernimmt die Leistungserbringerin keinerlei Haftung. Insbesondere kann die Leistungserbringerin bei Asbestsanierungen nicht haftbar gemacht werden (vgl. Ziff. 8 hiervor).

14.4 Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss gelten sowohl für vertragliche als auch für ausservertragliche bzw. quasivertragliche Ansprüche.

14.5 Sämtliche Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse dieser AGB gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für Personenschäden sowie soweit zwingendes Recht (z. B. das Produktehaftpflichtgesetz) entgegensteht.

14.6 Der Kunde ist bei behaupteter Haftpflicht der Leistungserbringerin verpflichtet, dieser den Schadenfall unverzüglich schriftlich zu melden. Unterlässt er dies, trägt er den daraus entstehenden Mehrschaden selbst.

15 Eigentum, Schutz- und Nutzungsrechte

15.1 Pläne, Berechnungen, Kostenvoranschläge usw. sind Eigentum der Leistungserbringerin. Ohne Einwilligung ist die Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte untersagt.

15.2 Noch nicht eingebaute Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Leistungserbringerin.

15.3 Die Leistungserbringerin ist berechtigt, zur Sicherung ihrer Forderungen ein Bauhandwerkerpfandrecht (Art. 837 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB) eintragen zu lassen.

16 Gebäudeautomation (KNX) und Software

16.1 Die Programmierung und Parametrierung von KNX- und anderen Gebäudeautomationssystemen erfolgt gemäss dem vereinbarten Funktionsbeschrieb.

16.2 Die Projektdaten (z. B. ETS-Projektdatei) werden dem Kunden nach vollständiger Bezahlung übergeben. Zugangsdaten und Schlüssel (z. B. KNX Secure) werden dem Kunden dokumentiert übergeben; für deren sichere Aufbewahrung ist der Kunde verantwortlich.

16.3 Für Änderungen an der Programmierung durch den Kunden oder durch Dritte übernimmt die Leistungserbringerin unter Vorbehalt von Ziff. 14.5 keine Gewährleistung und keine Haftung.

16.4 Fernzugriffe auf die Anlage erfolgen nur mit Zustimmung des Kunden. Software-Updates, Wartung und Support sind nur Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

17 Datenschutz

17.1 Die Leistungserbringerin bearbeitet Personendaten des Kunden (z. B. Kontakt-, Objekt- und Vertragsdaten), soweit dies für die Abwicklung des Vertrages, die Pflege der Kundenbeziehung sowie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.

17.2 Die Leistungserbringerin kann Dritte beiziehen (z. B. Lieferanten, Netzbetreiber, Kontrollorgane, Treuhand- und IT-Dienstleister) und diesen die dafür nötigen Daten bekanntgeben.

17.3 Die Leistungserbringerin sowie beigezogene Dritte halten sich an das geltende Datenschutzrecht. Sie schützen die Daten durch geeignete Massnahmen und behandeln sie vertraulich.

17.4 Weitere Informationen, insbesondere zu den Rechten des Kunden und zu einer allfälligen Bekanntgabe von Daten ins Ausland, enthält die Datenschutzerklärung unter www.swissnrg.ch/datenschutz.

18 Abtretungsverbot

Der Kunde kann Ansprüche aus dem Ver-

trag oder den vorliegenden AGB nicht ohne das Einverständnis der Leistungserbringerin an Dritte abtreten.

19 Rechtsgültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine ungewollte Regelungslücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer regelungsbedürftigen Lücke soll eine rechtswirksame Bestimmung treten, welche die Parteien unter angemessener Berücksichtigung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen sowie Sinn und Zweck des Vertrages im Hinblick auf eine solche Regelungslücke vereinbart hätten.

20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es findet schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag wird der Sitz der Leistungserbringerin als ausschliesslicher Gerichtsstand vereinbart. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände, insbesondere für Konsumentinnen und Konsumenten.

Dietikon, 30. Oktober 2026

swissnrg AG
Lerzenstrasse 10
8953 Dietikon
T +41 41 545 10 20
info@swissnrg.ch · www.swissnrg.ch